

Stadtverwaltung Sondershausen  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“ der Stadt Sondershausen**

---

Die vom Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 02. Mai 2024, Beschluss-Nr. SR 531-40/2024, beschlossene Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) ortsüblich bekannt gemacht.

**Die Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) am 27. September 2024 in Kraft.**

Die Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“ und die Begründung werden im Fachbereich II – Bau und Ordnung der Stadt Sondershausen, Carl-Schroeder-Straße 9, 2. OG, während der allgemeinen Sprechzeiten:

<b>Dienstag</b>	<b>von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr und</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 9.00 – 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 18. April 2024 kann die Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“ im Internet auf der Seite der Stadt Sondershausen unter folgendem Link:

<http://www.sondershausen.de/öffentliche-auslegungen-bekanntm.html>.

und die Bekanntmachung

<https://www.sondershausen.de/amtsblatt.html>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“ schriftlich gegenüber der Stadt Sondershausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist,

und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung, enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Sondershausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Die Lage des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) ersichtlich.

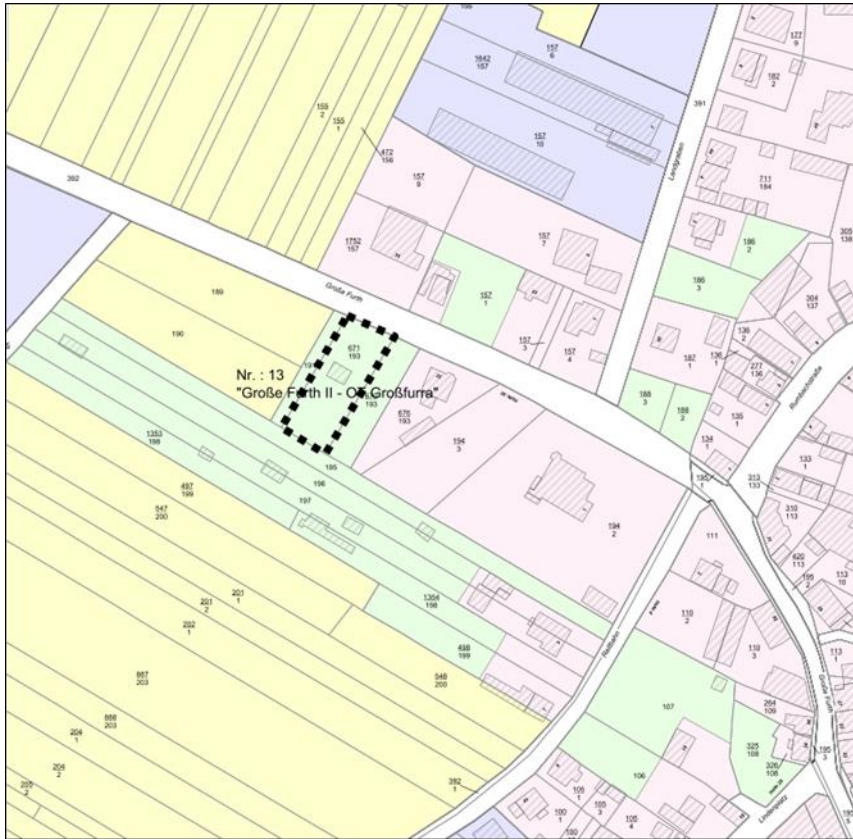
Sondershausen, den 29.08.2024

-Siegel-

gez. Grimm  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Übersichtsplan zur Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“ der Stadt Sondershausen



Darstellung ohne Maßstab